

Am Sandtorkai 2
D-20457 Hamburg

Tel.: +49 40 366203
Fax: +49 40 366377

info@zds-seehaefen.de
www.zds-seehaefen.de

Hamburg, 28. April 2016

EEG 2016

Stellungnahme des ZDS

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von
Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien
und zu weiteren Änderungen des Rechts der
erneuerbaren Energien**

Mit den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2016) und bedanken uns für die damit verbundene Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu nehmen.

1. Umstellung des Fördersystems auf ein sog. „Ausschreibungsmodell“

Nach Auffassung des ZDS darf der vorgesehene Systemwechsel in ein Ausschreibungsmodell zur wettbewerblichen Vergütungsfestlegung nicht durch zusätzliche Einschnitte beim Ausbauvolumen belastet werden. Die ohnehin bestehenden Planungsunsicherheiten seitens der Projektträger und Planer dürfen nicht noch zusätzlich verstärkt werden. Durch die Offshore-Windenergie können sich Produktionsstandorte, Offshore-Basishäfen und Zulieferindustrie nachhaltig etablieren. Offshore-Windenergie Projekte müssen mit einer Kapazität von jährlich mindestens 900 MW realisiert werden. Offshore-Projekte haben jedoch lange Umsetzungszeiten. Unklare Zukunftsperspektiven gefährden die mittelständische Wirtschaft und zwingen bei zurückgehendem oder schwankendem Ausbau zu Kurzarbeit und Beschäftigungsabbau. Eine restriktive Mengensteuerung würde Investitionen in Windparkprojekte und Schwerlasthäfen abwürgen und eine stabile Wertschöpfungskette vom Wirtschaftsstandort Deutschland abziehen.

Zudem ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar, wie sich die geplanten Ausbaukorridore mit dem Ausschreibungsmodell entwickeln. Deshalb sollte der Netzausbau auf See und Land so schnell wie möglich forciert und optimiert werden. Deshalb müssen im Wege der Vorausschau zusätzlich die Personalkapazitäten innerhalb des BSH aufgestockt werden, um für die neuen Aufgaben entsprechend aufgestellt zu sein.

Schließlich muss sichergestellt sein, dass auch unter dem EEG 2016 eine hohe Akteursvielfalt erhalten bleibt und das Ausschreibungsverfahren auch für „kleine Akteure“ möglichst einfach und unbürokratisch ist. Zu diesen zu privilegierenden „kleinen Akteuren“ sollte auch kleine und Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission zählen.

2. Beseitigung der bestehenden Hemmnisse für den Einsatz von Landstrom und Kraftwerkschiffe („power barges“) durch das EEG

Aus Sicht des ZDS bietet sich das derzeitige Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des EEG auch dafür an, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Landstrom und „power barges“ vorzunehmen. Energiepolitisches Ziel sollte dabei sein, dass diese beiden umweltfreundlichen Stromerzeugungsvarianten wettbewerbsfähig gegenüber der traditionellen bordseitigen Stromerzeugung gestellt werden.

In Fortführung der Privilegierung in § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes sollte innerhalb des § 61a EEG folgender Absatz angefügt werden:

„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der im Fall einer landseitigen Stromversorgung für Wasserfahrzeuge für die gewerbliche Schifffahrt verbraucht wird oder der unmittelbar aus einer Anlage geliefert wird, die auch der Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die gewerbliche Schifffahrt dient.“

Begründung:

Hafenwirtschaft und Seehäfen beschäftigen sich seit Jahren mit den umweltpolitisch geforderten Möglichkeiten, die schiffsseitigen Emissionen (SO_x, NO_x, PM) sowie Klimagase (CO₂) während der Liegezeiten großer Kreuzfahrt- und Fährschiffe in den Häfen zu reduzieren.

Der Strom für die umweltfreundliche Versorgung dieser Schiffe könnte durch Landstromanlagen oder schwimmende Kraftwerkschiffe („power barge“) erzeugt werden.

Mit dem Einsatz von Landstromanlagen lassen sich Schwefeldioxid- und Stickstoffbelastungen erheblich reduzieren.

Bei der Stromeinspeisung in das Versorgungsnetz der Schiffe durch „power barge“ werden keine Partikel- oder Schwefeldioxide ausgestoßen. Zudem werden nur sehr wenige Stickoxide freigesetzt und im Vergleich zu herkömmlichen Schiffsdieseln wird bis zu 30% weniger Kohlendioxid (CO₂) ausgestoßen.

Angesichts der heutigen Rahmenbedingungen und Strompreise ist die Einführung dieser innovativen Stromerzeugungsvarianten jedoch unwirtschaftlich.

Denn: Landstrom ist teurer als der traditionelle bordseitige Schiffsstrom und die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage führt dazu, dass der Einsatz einer „power barge“ für die Hafenernehmer wirtschaftlich nicht interessant ist.

Während der Verbrauch von traditionellem bordseitigem Schiffsstrom von jeglichen staatlichen Abgaben, Netzentgelten, der EEG- und KWK-Umlage und Stromsteuer befreit ist, fallen dagegen bei der Landstromversorgung alle fiskalischen Belastungen an, die auch bei Stromlieferungen an Land zu zahlen sind.

Die Stromversorgung durch eine „power barge“ ist derzeit nur von der EEG-Umlage befreit, wenn der Einsatz vertraglich als Eigenerzeugung ausgestaltet wird. Dies hat erhebliche Nachteile, nämlich komplexe, mit Rechtsunsicherheiten belastete Vertragsstrukturen, zur Folge und erschwert die praktische Umsetzung.

Wirtschaftlich sinnvoll ist der Einsatz der „power barge“ ohnehin nur, wenn zusätzlich zur Stromversorgung von Schiffen eine dezentrale Strom- und Wärmeversorgung von hafennahen landseitigen Betrieben erfolgen kann. Die Einspeisung erfolgt dann im Wege einer „mittelbaren“ Verbindung zum öffentlichen Stromnetz direkt in das Stromnetz des Unternehmens. Eine Befreiung von der EEG-Umlage setzt aber voraus,

dass weder eine „mittelbare“ noch eine „unmittelbare Verbindung“ zum öffentlichen Stromnetz bestehe. Daher fällt hier die EEG-Umlage an.

Die derzeit niedrigen Brennstoffkosten verschärfen die Wettbewerbssituation zwischen umweltfreundlicher Stromversorgung und traditionellem Schiffstrom zusätzlich zu Lasten der umweltfreundlichen Stromversorgung.

Argumente:

Die folgenden Argumente sprechen für die vom ZDS angestrebte Ergänzung im Rahmen des § 61a EEG:

- Die EU-Kommission hat eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Landstrom selbst ausdrücklich gefordert, woran sich bis heute nichts geändert hat:

„Die Mitgliedstaaten sollten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsrecht bietet, wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber prüfen, die Landstromversorgung von Schiffen in den Häfen zu nutzen.“

(Empfehlung der EU-Kommission vom 8. Mai 2006 (2006/339/EG))

- Die EU-Kommission benennt in der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) eindeutig steuerliche Anreize als Mittel zur Förderung von Infrastruktur für die landseitige Stromversorgung von Schiffen
- Für die öffentliche Hand entstehen hierdurch praktisch keine Einnahmeausfälle, da aufgrund der (insbesondere bedingt durch die EEG-Umlage) hohen Stromkosten in Deutschland bislang kaum von der Landstromoption Gebrauch gemacht wird und dementsprechend bislang praktisch kaum/keine EEG-Umlagen geflossen sind bzw. ohne Befreiungs-/Ermäßigungsregeln auch keine fließen werden.
- Demgegenüber würde eine Befreiung von der EEG-Umlage wirksame Anreize zur Annahme umweltfreundlicher Stromversorgung im Hafengebiet setzen, wodurch dem Staat bzw. den Netzbetreibern zusätzliche Einnahmen in Gestalt von Netzentgelten, Konzessionsabgaben, KWK-Zuschlägen, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore Haftungsumlage etc. zufließen würden, die bislang – nicht erzielt wurden.
- Der umweltpolitischen Zielsetzung des Erneuerbare-Energien Gesetzes (s. § 1 Absatz 1 EEG) wird damit Rechnung getragen.
- Die Befreiung von der EEG-Umlage in diesen beiden Fällen ist auch keine Förderung, sondern eine Beseitigung von Hemmnissen, die das EEG erst hervorgebracht hat, denn ohne die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage wären diese beiden umweltfreundlichen Varianten gegenüber der traditionellen bordseitigen Stromerzeugung (welche von der EEG-Umlage befreit ist) wettbewerbsfähig.

- Darüber hinaus stellt die Befreiung des Landstroms bzw. der „power barge“ von der EEG-Umlage auch deswegen keine unzulässige staatliche Beihilfe dar, weil sie allen Reedern gleichermaßen zugute kommt und dadurch kein Unternehmen einen wettbewerblichen Vorteil erlangen würde; eine autonome Bevorzugung deutscher Unternehmen scheidet somit evident aus.
- Wenn der Gesetzgeber die Privilegierung von Landstrom im Stromsteuergesetz bereits ausdrücklich vorgesehen hat (0,50 €/MWSt anstatt 20,50 € MWSt), so ist dieser Schritt nunmehr konsequent auch im EEG abzubilden.

3. Zusammenfassung

Auf eine restriktive Mengensteuerung bei den Kapazitäten für Offshore-Wind sollte verzichtet werden, denn eine solche würde Investitionen in Windparkprojekte und Schwerlasthäfen abwürgen und eine stabile Wertschöpfungskette vom Wirtschaftsstandort Deutschland abziehen.

Mit Blick auf den angestrebten Systemwechsel zum Ausschreibungsverfahren müssen im Wege der Vorausschau zusätzlich die Personalkapazitäten innerhalb des BSH aufgestockt werden.

Das EEG 2016 sollte die Rahmenbedingungen für Landstrom und Kraftwerkschiffe („power barge“) verbessern, indem diese beiden umweltfreundlichen Stromerzeugungsvarianten unter Kostengesichtspunkten wettbewerbsfähig gegenüber der traditionellen bordseitigen Stromerzeugung gestellt werden.